



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

Frankfurt, 24. April 2024

Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands e.V. (VHD) hat die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) intensiv begleitet. Einige Veränderungen in diesem Entwurf begrüßt der VHD nachdrücklich. Sie betreffen vor allem die 1. Qualifizierungsphase. Probleme sehen wir in den Regelungen für die 2. Phase. Hier müssen wir feststellen, dass wichtige fachliche Bedenken nicht berücksichtigt wurden. Folgende Aspekte bedürfen unserer Überzeugung nach der Revision:

1. Die 4 plus 2 Jahres-Höchstbefristungsregel nach der Promotion bedeutet eine radikale Verkürzung für die zweite Qualifizierungsphase. Das ist ein inhaltlich unbegründeter Eingriff in die autonome Gestaltung wissenschaftlicher Qualifizierung. Wir schlagen deshalb eine **6 plus 2 Jahre** Höchstbefristungsregel vor. Forschung braucht Zeit, Ruhe und persönliche Perspektiven.
2. Das Missverhältnis von befristeten zu unbefristeten Stellen lässt sich auch ohne Eingriffe in die Berufs- und Wissenschaftsfreiheit Einzelner erreichen, indem rechtliche **Rahmenregelungen für den prozentualen Ausbau unbefristeter wissenschaftlicher Mitarbeiterstellen** formuliert werden.
3. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren (mit tenure track) zum Königsweg. Eine ganze Generation sich gerade habilitierender oder frisch habilitierter Historiker und Historikerinnen wird um ihre faire Chance geprellt. Wir schlagen vor, dass eine **Übergangszeit für mindestens sechs Jahre** (statt vier Jahren) vorgesehen wird.
4. Für das Fach Geschichte ist ferner von großer Bedeutung, dass **Befristungsphasen im Ausland** auch an deutschen Auslandsinstituten (wie den Einrichtungen der Max-Weber-Stiftung) nicht auf die hiesigen Höchstbefristungszeiten angerechnet werden.

Wir möchten Sie bitten, im nun anstehenden Gesetzgebungsverfahren die genannten Aspekte zu erwägen. Eine detaillierte Begründung für unsere Forderung finden Sie anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Lutz Raphael
Vorsitzender



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

Ausführliche Begründung

Zu 1. Der Entwurf hält an der bereits vielfach kritisierten 4 plus 2 Jahres-Höchstbefristungsregel für die zweite Qualifizierungsphase nach der Promotion fest. Die Behauptung, die Fristverkürzung auf vier Jahre sei Konsens innerhalb der Wissenschaften, ist schlicht falsch.

Diese Regelung greift massiv in die Vielfalt der existierenden Fächerkulturen bei der Ausgestaltung dieser zweiten Qualifizierung bzw. Profilierungsphase junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein. De facto erzwingt der vorliegende Entwurf ohne gute fachliche Gründe eine radikale Verkürzung dieser 2. Qualifizierungsphase. Angesichts der statistisch nachgewiesenen, seit über 20 Jahren über alle gesetzlichen Änderungen hinweg stabilen Mindestdauer dieser Qualifizierungsphase in der Geschichtswissenschaft von acht Jahren ist der aktuelle Vorschlag ein inhaltlich unbegründeter Eingriff in die autonome Gestaltung wissenschaftlicher Qualifizierung. Wir schlagen deshalb eine **6 plus 2 Jahre Höchstbefristungsregel** vor. Forschung braucht Zeit, Ruhe und persönliche Perspektiven.

Zu 2. Die Verkürzung der zweiten Qualifizierungsphase auf vier Jahre und der vorgesehene Entfristungsautomatismus bei zweijährigen Anschlussverträgen werden keine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Historikerinnen und Historikern in der Forschung bewirken. Der Entwurf löst nicht das Problem, das durch die befristeten Förderungsinstrumente des Bundes in den letzten Jahren weiter verschärft wurde: Er schafft keine neue Stellen.

Im Fach Geschichte wird aller Voraussicht nach das genaue Gegenteil der Fall sein. Angesichts der aktuellen Finanzlagen der Länder werden Universitäten schon der nächsten Kohorte von Promovierenden keine attraktiven Stellenangebote für ihre weitere wissenschaftliche Karriere im Geltungsbereich des WissZeitVG mehr anbieten. Der Weggang von Talenten und die Auslagerung von Forschung in Bereiche und Einrichtungen, die nicht von diesem Gesetz erfasst werden, sind die bereits absehbaren Nebenfolgen auch für das Fach Geschichte.

Das Ziel, das Missverhältnis von befristeten zu unbefristeten Stellen zugunsten des Aufwuchses von Dauerstellen für Wissenschaftlerinnen auch jenseits der Professur abzuschaffen bzw. abzumildern, könnte der Gesetzgeber auch ohne Eingriffe in die Berufs- und Wissenschaftsfreiheit Einzelner erreichen, indem er **schrittweise Rahmenregelungen für den prozentualen Ausbau unbefristeter wissenschaftlicher Mitarbeiterstellen an öffentlichen Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären**

Forschungseinrichtungen formuliert. Die schrittweise Einführung von Mindestquoten für unbefristete Stellen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler könnte die Spielräume für die Bereitstellung unbefristeter Stellen auch jenseits von Professuren schaffen, ohne die fachspezifischen Wege der Qualifizierung und die Berufs- und Wissenschaftsfreiheit unverhältnismäßig einzuschränken. Es sollten den Institutionen klare Rahmenbedingungen gesetzt werden, statt das Problem wieder auf die nachwachsende Wissenschaftler:innengeneration abzuwälzen.

Im Fach Geschichte wäre beispielsweise eine Rückkehr zu einem Anteil an befristeten Stellen von 60 Prozent (wie 2005) gegenüber 72 Prozent im Jahr 2020 bereits ein großer Schritt in die richtige Richtung. Das Mittel der Befristungsbegrenzung war im Fach Geschichte wie in allen anderen Disziplinen offenkundig wirkungslos angesichts des zugleich großen Angebots von befristeten Exzellenzmitteln des Bundes und eines Aufwuchses von anderweitig drittmittelfinanzierten, befristeten Stellen.

Zu 3. Mit Nachdruck weisen wir auf die Nebenfolgen der Reform für die Post-Doc-Phase hin: Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren (mit tenure track) zum Königsweg. Bei sofortiger Umsetzung der neuen Fristenregel werden kaum noch freie (Senior-)Professuren angeboten werden, weil diese in der Logik des Gesetzes für die Nachwuchs-



VHD

Verband der Historiker und
Historikerinnen Deutschlands

Generationen 4+2 blockiert werden müssten. Eine ganze Generation sich gerade habitierender oder frisch habitierter Historiker und Historikerinnen wird um ihre faire Chance geprellt, sich auf künftige Ausschreibungen solcher Juniorprofessuren zu bewerben, für die sie nach Alter und Qualifikation nicht mehr in Frage kommen. Diese Vergeudung wissenschaftlichen Engagements ist unverantwortlich, von den persönlichen Härten ganz zu schweigen. Eine hinreichend lange, auch finanziell geförderte Übergangsphase ist absolut unerlässlich.

Die Übergangszeit von vier Jahren ist daher zu kurz: wir schlagen vor, dass eine **Übergangszeit für mindestens 6 Jahre (statt vier Jahren)** vorgesehen wird. Nur so lassen sich die Härten für diese Generation engagierter Wissenschaftler:innen mildern.

Zu 4. Für das Fach Geschichte ist ferner von großer Bedeutung, dass Befristungsphasen, die im Ausland auch an deutschen Auslandsinstituten (wie den Einrichtungen der Max-Weber-Stiftung) stattfinden, nicht auf die hiesigen Höchstbefristungszeiten angerechnet werden. Die dort in ihren Qualifizierungsphasen tätigen Historiker:innen erbringen vielfältige Transferleistungen und leisten einen wichtigen Beitrag zur internationalen Vernetzung des deutschen Wissenschaftssystems. Die Eingewöhnung in die anderen Wissenschafts- und Landeskulturen erfordert ebenfalls Zeit und persönlichen Einsatz. Diese Aufenthalte müssen für unsere Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler attraktiv bleiben. Dazu gehört ganz wesentlich, dass ihnen die nötige Zeit zur Rückkehr ins deutsche Wissenschaftssystem zugestanden wird.